

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III	Vorlage Nr.: 146/2020 1. Ergänzung öffentlich						
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Dux Verfasser/in: Herr Dux	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Planung und Umwelt							25.03.2020	
A.f. Planung und Umwelt							14.05.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Einführung von Tempo 30 auf städtischen Straßen Antrag der Fraktion Grüne vom 05.03.2020								

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Mit dem als Anlage 1 beigelegten Schreiben vom 05.03.2020 beantragt die Fraktion Grüne die Behandlung des TOP „Einführung von Tempo 30 auf städtischen Straßen“ in dieser Sitzung des Ausschusses.

Im Antrag ist dargestellt, nach den eingeleiteten verkehrsbehördlichen Verfahren zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in verschiedenen Ortsdurchfahrten des klassifizierten Bundes- und Landesstraßennetzes im Rahmen der Lärmaktionsplanung nunmehr auch auf den städtischen Hauptverkehrsstraßen, die als Vorbehaltsnetz nicht im flächendeckenden Tempo-30-Zonen System integriert sind, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30/km/h festzulegen.

Begründet wird eine solche verkehrsregelnde Maßnahme mit den Aspekten der Reduzierung der Verkehrsgefährdung, des Schadstoffausstoßes, der Lärmreduzierung sowie der Radverkehrsförderung.

Die Festlegung von verkehrsregelnden Maßnahmen erfolgt als verkehrsrechtliche Anordnung der -örtlichen- Straßenverkehrsbehörde/hier Kreisstadt Bergheim auf Grundlage und nach den Anforderungen der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung -StVO-. Hierbei werden als bundesrechtliche Vorschrift und somit als **staatliche Aufgabe** hohe Hürden angelegt.

Die Aufgaben der örtlichen Verkehrsbehörden sind als **Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung** wahr zu nehmen. Die einzuleitenden verkehrsbehördlichen Anordnungsverfahren ge-

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

mäß §§ 44, 45 StVO sind auf Grundlage der Verfügungen und Erlasse der übergeordneten verkehrsbehördlichen Ebenen durchzuführen und gehören -soweit örtliche Verkehrsbehörde auf Kommunalebene- demnach nicht zu den originären Selbstverwaltungsangelegenheiten im geschützten Wirkungskreis der Kommunen (und seiner Gremien), sondern sind an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden - siehe hierzu als Anlage 2 und 3 die aktuell gültigen Verfügungen der Bezirksregierung Köln und als Anlage 4 eine Mitteilungsvorlage des Rhein-Erft-Kreises aus 2017 als überörtliche Verkehrsbehörde .

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung ergänzend folgende rechtliche Einschätzung zu der beantragten Regelung gegeben:

1. Bei den städtischen Straßen handelt es sich um folgende als Hauptverkehrs-/Vorfahrtsstraßen ausgewiesene städtische Straßenzüge:

Ortslage Bergheim:

- Verbindung zwischen L 361/Neusser Straße und L 361/Kölner Straße als Nordumgehung von BM-Mitte:
Heerstraße – Am Heerwege – Teilst. Kettelerstraße
- Verbindung zwischen L361/Kölner Straße und K 42/Aachener Straße als Südumgehung von BM-Mitte:
Carl-Sonnenschein-Straße – Talstraße – Chaunyring – Willy-Brandt-Platz

Ortslage Niederaußem/Oberaßem:

- Asperschlagstraße als Gemeindeverbindungsstraße zwischen Niederaußem und Büsdorf
 - Teilstück Peter-Achnitz-Straße zwischen Kreisverkehr Zubringer Nahversorgung wegen fehlender Bebauung/Erschließung
2. Die StVO legt gem. § 3 Abs. 3 die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h fest.
 3. Das verkehrsrechtliche Anordnungsverfahren zur Festlegung verkehrsrechtlicher Regelungen erfolgt gem. § 45 StVO einschließlich der anzuwenden VwV.
Danach regelt Abs. 1c einschl. XI der VwV zu § 45 StVO u.a. die Möglichkeiten der Einrichtung von Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren unter Ausschluss der Straßen des überörtlichen Verkehrs sowie sonstiger Hauptverkehrsstraßen als Vorfahrtsstraßen – wie in der Beschlusslage des seinerzeitigen Verkehrsausschusses des Rates in 1993 erfolgt.
 4. Bei weitergehender Festlegung und/oder Anordnung von Verkehrsregelungen sind die einschränkenden Vorgaben des § 45 Abs. 9 anzuwenden, die ein Erfordernis aufgrund der besonderen Umstände und Gefahrenlage **zwingend** gebieten (z. B. Nachweis einer Unfallhäufigkeitsstelle/ eines Unfallschwerpunktes, besondere Hinderungsstelle/Engpass, sonstige einschränkende Verkehrsraumgestaltung).
Die nachrangige Erlasslage in NRW regelt dennoch in Absenkung der hohen Hürden Möglichkeiten z.B. zur Einrichtung streckenbezogener 30km/h-Regelungen vor „besonders schutzwürdigen Bereichen“ an unmittelbar anliegenden Kindergärten, Schulen oder Senioreneinrichtungen.
Diese haben auch bereits in den oben genannten Straßenzügen, soweit im Verfahren überprüft, Anwendung gefunden, z.B. vor der Realschule, der Carl-Sonnenschein-Schule oder dem Berufskolleg.

Auf Grundlage dieser Ausführungen wird daher aus Sicht der Verwaltung empfohlen, einen Auftragsbeschluss an die Verwaltung zu fassen, ein verkehrsbehördliches Verfahren mit der Zielsetzung einer durchgehenden Tempo-30-Regelung auf den städtischen Vorfahrtsstraßen zur Reduzierung der Verkehrsgefährdung, des Schadstoffausstoßes, der Lärmreduzierung sowie der Radverkehrsförderung einzuleiten.

Das Ergebnis des Verfahrens ist dem Ausschuss vorzulegen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt